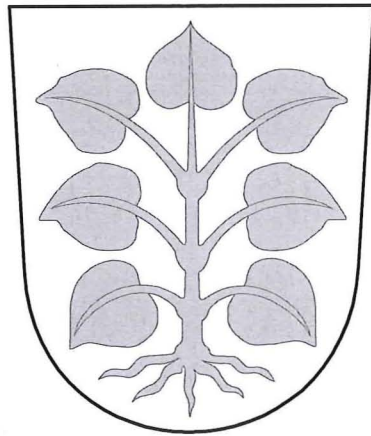


# Einwohnergemeinde Laupen



# Tagesschulverordnung

Beschluss Gemeinderat vom 4.3.2013

Ablage elektronische Geschäftsverwaltung: 1.13.503/2040. Dok.-Nr. 25'596



**Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf:**

- das Volksschulgesetz VSG vom 19. März 1992 (BSG 432.210)
- die Tagesschulverordnung TSV vom 28. Mai 2008 (BSG 432.211.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 Artikel 50
- das Organisationsreglement (OgR) vom 3. Juni 2010

**nachfolgende Verordnung**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tagesschulangebot, Formelles .....</b>	<b>3</b>
Art. 1. Aufnahmekriterien.....	3
Art. 2. Nachfrage .....	3
Art. 3. Angebot .....	3
Art. 4. Anmeldung .....	4
Art. 5. Austritt	4
Art. 6. Ausschluss .....	4
<b>II. Schulweg, Transporte.....</b>	<b>5</b>
Art. 7. Schulweg, Schülertransporte .....	5
<b>III. Finanzen.....</b>	<b>5</b>
Art. 8. Finanzierung .....	5
Art. 9. Gebühren und Beiträge.....	5
Art. 10. Gebührenerlass .....	6
<b>IV. Personelles, Organisatorisches .....</b>	<b>6</b>
Art. 11. Geltendes Personalrecht .....	6
Art. 12. Anstellung Personal.....	6
Art. 13. Leitung.....	6
Art. 14. Betreuung .....	6
Art. 15. Teamsitzungen, Weiterbildung.....	7
<b>V. Konzept.....</b>	<b>7</b>
Art. 16. Betriebskonzept .....	7
<b>VI. Schlusstitel.....</b>	<b>7</b>
Art. 17. Inkraftsetzung .....	7



## I. Tagesschulangebot, Formelles

### Art. 1.

Aufnahmekriterien

<sup>1</sup> Die Tagesschule ist ein Angebot der Gemeinde. Sie wird nach pädagogischen Gesichtspunkten in den Räumen der Schule geführt.

<sup>2</sup> Der Besuch der Tagesschule ist freiwillig.

<sup>3</sup> Kinder aus anderen Gemeinden werden auf Gesuch hin zu den gleichen Bedingungen aufgenommen wie Kinder mit Wohnort Laupen.

### Art. 2.

Nachfrage

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulmodule, für die eine verbindliche Nachfrage von mindestens sechs oder mehr Kindern vorliegt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt alljährlich eine Bedarfserhebung durch, die in Form des Versands der Anmeldeunterlagen erfolgt. Die Unterlagen werden an alle Eltern der künftigen Kindergarten- und Schulkinder versandt.

<sup>3</sup> Einzelne Module können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 6 Kindern angeboten werden. Dies ist nur dann möglich, wenn ein betroffenes Kind angrenzende Module nutzen will. Über diese Ausnahmen entscheidet die Bildungskommission..

### Art. 3.

Angebot

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb ihrer Unterrichtszeit an. Es gilt die Ferienzeit der Primarstufe Laupen.

<sup>2</sup> Während der Ferienzeit ist die Tagesschule geschlossen. Bei halb- oder tageweisen Schulausfällen, welche die ganze Primarstufe betreffen, kann die Leitung der Tagesschule einen reduzierten Betrieb oder die Schliessung festlegen. Die Bekanntmachung über einzelne Schliessungen hat rechtzeitig zu erfolgen.

<sup>3</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit – unter Berücksichtigung der Blockzeiten – folgende Module:

- a) vor Schulbeginn: 07.00 - 08.15 Uhr = 1,3 Stunden
- b) über Mittag: 11.50 - 13.30 Uhr = 1.7 Stunden, inkl. Mittagessen
- c) Nachmittag: 13.30 - 15.05 Uhr = 1.6 Stunden
- d) Nachmittag: 15.05 - 16.05 Uhr = 1.0 Stunde
- e) Nachmittag: 16.05 - 17.00 Uhr = 0.9 Stunde
- f) Nachmittag: 17.00 - 18.00 Uhr = 1.0 Stunde.



Anmeldung **Art. 4.**

<sup>1</sup> Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplans für das folgende Schuljahr und ist während des ganzen Schuljahres für die vereinbarten Module verbindlich.

<sup>2</sup> Anmeldungen können in Ausnahmefällen nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Anmeldungen für unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht angenommen werden.

Austritt **Art. 5.**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende (Ende Januar) von der Teilnahme an der Tagesschule austreten. Die Austrittserklärung hat spätestens 2 Monate im Voraus (Ende November) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission entscheidet in Absprache mit der Tagesschulleitung über die Austrittserklärung.

<sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde sind die Eltern verpflichtet, die Tagesschule zu informieren.

Ausschluss **Art. 6.**

Kinder, die die Tagesschule besuchen, können bei Vorliegen wichtiger, insbesondere disziplinarischer Gründe von der Teilnahme durch die Schulkommission ausgeschlossen werden (Art. 28 Volksschulgesetz).



## II. Schulweg, Transporte

### Art. 7.

Schulweg,  
Schülertransporte

<sup>1</sup> Der Weg vom Schulhaus ausserhalb des Schulgeländes in Laupen (Kindergarten Birkenweg) zum Tagesschulstandort und umgekehrt liegt in der Verantwortung der Tagesschule. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Betreffend Zumutbarkeit des Weges gelten die Bestimmungen sinngemäss wie sie für den ordentlichen Schulweg gelten.

<sup>3</sup> Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern.

<sup>4</sup> Für Schüler aus anderen Gemeinden werden weder Transportdienste organisiert, noch werden deren Transportkosten übernommen.

## III. Finanzen

### Art. 8.

Finanzierung

Die Tagesschule wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b) den kantonalen Lastenausgleich (Normlohnkosten)
- c) die Gemeinde.

### Art. 9.

Gebühren und Beiträge

<sup>1</sup> Für die Elternbeiträge ist ausschliesslich die kantonale Tagesschulverordnung anwendbar.

<sup>2</sup> Die Kosten der Mahlzeiten sind vollumfänglich durch die Eltern zu tragen, bzw. diesen in Rechnung zu stellen.

<sup>3</sup> Die Elternbeiträge werden zweimal jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen:

- d) Versand 1.Rechnung am 15. Februar (Schulhalbjahr 01.08.-31.01.)
- e) Versand 2.Rechnung am 15. August (Schulhalbjahr 01.02.-31.07.)

Zuständig für die Berechnung der Elternbeiträge ist die Gemeindeverwaltung. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

<sup>4</sup> Bei hohen Beträgen ist im Einverständnis mit der Finanzverwaltung eine Teilzahlungen möglich.



<sup>5</sup> Auf Antrag der Finanzverwaltung entscheidet der Gemeinderat über einen Ausschluss des oder der Kinder von der Tagesschule aufgrund uneinbringlicher Gebühreneinzahlungen. Der Gemeinderat kann den Ausschluss verfügen.

Gebührenerlass **Art. 10.**

<sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen mit Ausnahme von schulisch bedingten Abwesenheiten, haben grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages zu Folge.

<sup>2</sup> Bei entschuldigten länger dauernden Abwesenheiten ab dem 6. Tag infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

<sup>3</sup> Erlasse gemäss Absatz 2 gewährt die zuständige Leitung Tagesschule. Die übrigen Zuständigkeiten richten sich nach dem Funktionendiagramm der Gemeinde.

## **IV. Personelles, Organisatorisches**

Geltendes Personalrecht **Art. 11.**

Das Personal der Tagesschule ist aufgrund gemeinderechtlicher Personalvorschriften und ergänzend kantonrechtlicher Vorschriften angestellt.

Anstellung **Art. 12.**

Der Gemeinderat wählt auf Wahlvorschlag der Bildungskommission das Personal der Tagesschule.

Leitung **Art. 13.**

<sup>1</sup> Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen, für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Leitung Tagesschule arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.

<sup>3</sup> Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Betreuung **Art. 14.**

<sup>1</sup> Die Betreuungsarbeit wird von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und von Personen, welche über Erfahrung und



Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet.

<sup>2</sup> Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildetes Personal.

<sup>3</sup> Einer Betreuungsperson werden max. 10 Kinder zugeteilt.

<sup>4</sup> Für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

#### **Art. 15.**

Teamsitzungen,  
Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Jahr tagesschulspezifisch weiterzubilden.

## **V. Konzept**

#### **Art. 16.**

Betriebskonzept

Die Tagesschule verfügt über ein von der Tagesschulleitung erarbeitetes Betriebskonzept, welches von der Bildungskommission genehmigt ist.

## **VI. Schlusstitel**

#### **Art. 17.**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Vorliegende Verordnung tritt per 1.8.2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Vorliegende Verordnung ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und -vorschriften, insbesondere den Einführungsbeschluss des vom 24. Januar 2011 (GRB 2011-17) zur Einführung der Tagesschule in Laupen



Einwohnergemeinde Laupen  
**TAGESSCHULVERORDNUNG**

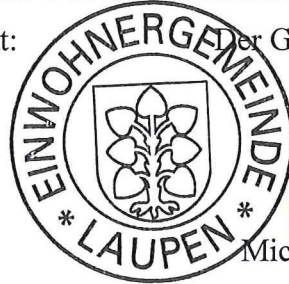
---

Der Gemeinderat hat vorliegende Tagesschulverordnung am 4. März 2013 beschlossen und genehmigt.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident:

Urs Balsiger



Der Gemeindegeschreiber:

Michel Brönnimann

**Publikation Inkraftsetzung Verordnung**

Der Gemeindegeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung per 1. August 2013 im Laupen Anzeiger vom 10. Oktober 2013, Nr. 41, bekanntgegeben.



Der Gemeindegeschreiber:

Michel Brönnimann

Laupen, 7. Oktober 2013